
Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Vermietung mobiler Wärmeanlagen, Notheizungen, Bautrocknungsgeräte und Zubehör
deinenotheizung GmbH

Geschäftsführer: Timo Andres | Ludwigshafen am Rhein
Stand: **Mai 2026**

Für die Vermietung mobiler Wärmeanlagen (insbesondere Notheizungen, mobile Heizzentralen, Heizanhänger, Heizcontainer, Bautrocknungsgeräte, Warmlufterzeuger sowie zugehöriges Zubehör) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **deinenotheizung GmbH** (nachfolgend „Vermieter“), soweit der Mieter Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist und der Vertrag zum Geschäftsbetrieb seines Unternehmens gehört. Diese Bedingungen gelten ferner, wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

I. ALLGEMEINES

1. Die Vermietung der Anlagen, der damit verbundene Service sowie Beratungsleistungen des Vermieters erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht erneut ausdrücklich vereinbart werden.
2. Entgegenstehende oder abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, er hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Mieters die Leistungen vorbehaltlos erbringt.
3. Abweichende Vereinbarungen und mündliche Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie vom Vermieter schriftlich oder per E-Mail bestätigt werden.

II. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

1. Angebote des Vermieters sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung des Vermieters oder durch Lieferung und Inbetriebnahme der Anlage verbindlich.
2. Konstruktions- oder Formänderungen, die Verwendung gleichwertiger oder besserer Bauteile und/oder Werkstoffe sowie Änderungen des Lieferumfangs bleiben dem Vermieter auch nach Vertragsabschluss vorbehalten, sofern die beabsichtigte Verwendung nicht beeinträchtigt wird.
3. An Unterlagen, die dem Angebot beigelegt sind (z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen), behält der Vermieter Eigentum, Urheberrechte und sonstige Schutzrechte vor. Diese dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters zugänglich gemacht werden.

III. MIETZEIT UND VERWENDUNGSZWECK

1. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Anlieferung der Anlage am vereinbarten Einsatzort und endet mit dem Tag der Abholung durch den Vermieter. Sowohl der Anlieferungstag als auch der Abholungstag werden als vollständige Miettage berechnet.
2. Sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt eine **Mindestmietdauer von 7 Werktagen**.
3. Die Beendigung des Mietverhältnisses durch den Mieter setzt eine schriftliche Kündigungsfrist von mindestens **5 Werktagen** zum vereinbarten Mietende voraus. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Vermieter. Der Vermieter bestätigt die Kündigung schriftlich.
4. Eine vorzeitige Minderung der vereinbarten Mietzeit um **15 % oder mehr** berechtigt den Vermieter, den Mietpreis entsprechend der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste anzupassen. Mietverlängerungen durch den Mieter sind von dieser Regelung ausgenommen.
5. Zeigt sich bei Inbetriebnahme oder während des Betriebs ein vom Vermieter zu vertretender Mangel, der eine Stilllegung erforderlich macht, wird die Mietzeit vom Eintritt des Mangels bis zu dessen Behebung unterbrochen, sofern der Mieter den Mangel unverzüglich beim Vermieter anzeigt.
6. Der Mieter darf die Anlage(n) ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters weder an anderen Standorten oder für andere Gebäude einsetzen noch an Dritte überlassen oder weitervermieten. Die Verweigerung einer solchen Zustimmung begründet kein Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung.
7. Änderungen jeglicher Art an Hydraulik, Elektrik, Steuerung oder sonstigen verbauten Teilen der Mietsache sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig. Ausgenommen sind Bedienelemente, die gemäß Bedienungsanleitung zum bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlich sind.

IV. MIETERLEISTUNGEN UND BETREIBERPFLICHTEN

1. Die Bedienung und der Betrieb der Anlage(n) müssen durch fachlich qualifiziertes Personal – in der Regel eines zugelassenen SHK-Fachbetriebs – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften erfolgen. Über durchgeführte Wartungen ist der Vermieter unverzüglich schriftlich zu informieren.
2. Der Mieter hat auf eigene Kosten und Verantwortung sicherzustellen, dass:
 - a) die Anlage(n) auf einer befahrbaren, ebenen und tragfähigen Stellfläche aufgestellt werden können;
 - b) alle für Aufstellung und Betrieb am Einsatzort erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Abnahmen vor Inbetriebnahme vorliegen;
 - c) die Anlage(n) durch einen Fachbetrieb an alle notwendigen Versorgungsanschlüsse (Heizungsvor- und -rücklauf, Strom) angeschlossen werden;
 - d) die Verkehrssicherungspflicht für die Anlage(n), zugehörige Schläuche und deren Umfeld während der gesamten Mietdauer vom Mieter wahrgenommen wird;
 - e) das Füll- und Ergänzungswasser den Anforderungen der VDI-Richtlinie 2035 entspricht. Bei Befüllung mit nicht entsprechend aufbereitetem Heizwasser haftet der Mieter für sämtliche Folgeschäden.
3. **Brennstoffversorgung:** Die Versorgung der Anlage(n) mit Brennstoff (Heizöl, Erdgas, Flüssiggas) kann **wahlweise** erfolgen: (a) durch den Mieter in Eigenversorgung auf eigene Kosten und Verantwortung oder (b) durch den Vermieter gegen gesonderte Berechnung, sofern dies im Mietvertrag vereinbart wird. Die Wahl ist spätestens bei Vertragsabschluss schriftlich zu treffen. Im

Falle der Eigenversorgung hat der Mieter ausschließlich zugelassene und geeignete Brennstoffe gemäß den Vorgaben des Herstellers zu verwenden.

4. **Brennstofflieferung durch den Vermieter:** Sofern die Brennstoffversorgung durch den Vermieter vereinbart wird, erfolgt die Abrechnung des verbrauchten Heizöls **zum Einstandspreis des Vermieters zuzüglich einer Handlingpauschale von 10 %**. Das im Tankbehälter der Anlage bei Anlieferung vorhandene Heizöl wird im Übergabeprotokoll dokumentiert.
5. **Tankreinigung und Restbrennstoff:** Verbleibendes Heizöl wird bei Rückgabe der Anlage **nicht erstattet**. Die Reinigung des Tanksystems sowie die gesetzeskonforme Entsorgung von Restöl erfolgt **durch den Vermieter gegen gesonderte Berechnung**. Der Mieter ist verpflichtet, die Anlage in ordnungsgemäßem und betriebsbereitem Zustand zurückzugeben. Bei Rückgabe in verschmutztem Zustand fällt eine **Reinigungspauschale von 200,00 EUR zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer** an.
5. Die Abholung der Anlage ist vom Mieter spätestens **3 Werktage** vor dem gewünschten Abholtermin schriftlich beim Vermieter anzumelden.
7. Der Mieter hat die Anlage(n) stets verschlossen zu halten und Unbefugten den Zutritt zu verwehren. Für Folgeschäden durch Zutritt oder Handlungen Unbefugter lehnt der Vermieter jegliche Haftung ab.

V. PREISE UND ABRECHNUNG

1. Die Mietpreise werden auf Basis der vereinbarten Mietdauer gemäß der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste des Vermieters gesondert im Mietvertrag festgelegt.
2. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der tatsächlich angefallenen Miettage. Ein Wochensatz entspricht sieben Kalendertagen; ein Monatssatz entspricht der Anzahl der Kalendertage des jeweiligen Monats (28, 29, 30 oder 31 Tage).
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer und werden in Euro berechnet.
4. Kosten für Anlieferung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Wartung und Abholung sind im Mietpreis nicht enthalten, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, und werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Mietverkürzungen von **15 % oder mehr** der vereinbarten Mietdauer berechtigen den Vermieter, den Mietpreis entsprechend der aktuellen Preisliste anzupassen. Mietverlängerungen durch den Mieter sind von dieser Regelung ausgenommen.

VI. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Rechnungen sind innerhalb von **7 Tage netto** nach Rechnungseingang ohne Abzug zu begleichen, sofern im Mietvertrag nicht ausdrücklich abweichende Zahlungsfristen vereinbart wurden.
2. **Vorauszahlung:** Vor Anlieferung der Anlage ist eine Vorauszahlung in Höhe von **25 % des Gesamtbetrags** zu leisten. Diese ist spätestens **1 Werktag vor dem vereinbarten Anliefertermin** beim Vermieter einzugehen. Der Vermieter ist berechtigt, die Anlieferung bis zum Eingang der Vorauszahlung zurückzustellen.
3. **Kleinaufträge:** Bei Aufträgen mit einem Netto-Mietwert von weniger als **1.000 EUR** ist der Gesamtbetrag als **100 % Vorkasse** spätestens **1 Werktag vor dem vereinbarten Anliefertermin** zu entrichten. Eine Anlieferung erfolgt ausschließlich nach vollständigem Zahlungseingang.

4. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von **9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz** gemäß § 288 BGB zu berechnen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
5. Für jede Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von pauschal **40,00 EUR** erhoben.
6. Befindet sich der Mieter in Zahlungsverzug und gleicht er die Rückstände trotz Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist aus, ist der Vermieter berechtigt, das Mietverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen und die sofortige Herausgabe der Anlage(n) zu verlangen.
7. Eingehende Teilzahlungen werden ohne ausdrückliche Tilgungsbestimmung des Mieters zunächst auf Kosten, dann auf aufgelaufene Zinsen und zuletzt auf die ältesten Hauptforderungen angerechnet.
8. Zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung ist der Mieter nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
9. Werden dem Vermieter Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Mieters ernsthaft in Frage stellen, ist der Vermieter berechtigt, die gesamte Restforderung sofort fällig zu stellen sowie Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen.

VII. LIEFER- UND LEISTUNGSFRISTEN

1. Verzögerungen bei Anlieferung, Abholung, Montage oder Inbetriebnahme, die auf der Beschaffenheit oder den besonderen Verhältnissen des Einsatzorts beruhen, gehen zu Lasten des Mieters.
2. Bei höherer Gewalt sowie sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Umständen (z. B. Betriebsstörungen, Streik, Verkehrsbehinderungen, behördliche Eingriffe) verlängert sich die Liefer- und Leistungsfrist entsprechend. Wird die Leistung durch solche Umstände dauerhaft unmöglich, ist der Vermieter von der Leistungspflicht befreit.
3. Überschreitet eine Verzögerung gemäß Ziffer 2 einen Zeitraum von 14 Kalendertagen und ist die Fortsetzung des Vertrags für den Mieter unzumutbar, ist der Mieter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

VIII. MÄNGEL UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Mängel sind dem Vermieter unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Ausschlussfrist von **zwei Werktagen** nach Empfang der Lieferung oder nach Auftreten des Mangels, schriftlich oder fernschriftlich anzuzeigen. Wird die Frist nicht gewahrt, gilt die Mietsache als genehmigt.
2. Der Vermieter übernimmt keine Gewährleistung für Ausfälle der Anlage(n) und daraus entstehende Schäden, die verursacht werden durch: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Montage oder Inbetriebnahme; natürlichen Verschleiß; fehlerhafte oder nachlässige Behandlung; ungeeignete Betriebsmittel; falsche Brenneinstellung; Nichtbeachtung der Betriebs- und Wartungsanleitungen; unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen durch den Mieter oder Dritte; Einwirkungen von Fremdkomponenten (z. B. externe Kesselkreisregelungen); Luftverunreinigungen; Sauerstoffkorrosion oder Aufstellung in ungeeigneten Räumen.
3. Der Vermieter haftet nicht für verschleißbedingte Abnutzung von Verschleißteilen wie Brennerdüsen, Sicherungen, Dichtungen, Brennraumauskleidungen sowie feuerberührten Teilen der Zünd- und Überwachungseinrichtungen.

4. Die Gewährleistung für Wasserwärmer setzt voraus, dass das aufzuheizende Wasser Trinkwasserqualität besitzt und das Füll- sowie Ergänzungswasser den Anforderungen der VDI-Richtlinie 2035 entspricht.

IX. HAFTUNG

1. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind – unabhängig von der Art der Pflichtverletzung einschließlich unerlaubter Handlungen – ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
2. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) haftet der Vermieter für jede Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den typischen und vorhersehbaren Schaden. Ansprüche auf entgangenen Gewinn sowie auf Ersatz mittelbarer Schäden oder Folgeschäden sind ausgeschlossen.
3. Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 1 und 2 gelten nicht bei Ansprüchen aus garantierten Beschaffenheitsmerkmalen, gemäß Produkthaftungsgesetz sowie bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Der Vermieter ist, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, nicht der Betreiber der Anlage im Sinne einschlägiger Betreibervorschriften. Die hieraus resultierenden Betreiberpflichten liegen ausschließlich beim Mieter.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten gleichermaßen für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

X. ABSICHERUNG DES VERMIETERS, BESICHTIGUNGS- UND UNTERSUCHUNGSRECHT

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Anlage(n) schonend und fachgerecht zu behandeln, alle einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie die Anlage(n) in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat, unter Berücksichtigung des normalen, vertragsmäßigen Verschleiß.
2. Die Anlage(n) des Vermieters sind gegen das Betriebsrisiko versichert. Darüber hinausgehende Risiken – insbesondere das Gewässerschutzrisiko – gehen zu Lasten des Mieters.
3. **Maschinenkasko-Versicherung:** Die Anlage(n) sind mit einer Maschinenkasko-Versicherung abgedeckt, die **standardmäßig im Mietpreis inbegriffen**. Der Mieter erwirbt dadurch keinen eigenständigen Versicherungsschutz; Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter bleiben hiervon unberührt. Die **Betriebshaftpflichtversicherung** für die Anlage während der Mietzeit ist **vom Vermieter abgedeckt**.
4. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden an der Mietsache (z. B. Unfall-, Brandschäden, Verlust oder Diebstahl) mit den tatsächlich entstandenen Reparaturkosten, bei Totalschaden mit dem Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert. Zusätzlich haftet der Mieter für etwaige Folgekosten (Wertminderung, Bergungskosten, Sachverständigengebühren).
5. Bei jeder Beschädigung der Anlage(n) ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich schriftlich über alle Einzelheiten des Schadensereignisses zu informieren und zur Sachaufklärung erforderliche Unterlagen und Auskünfte wahrheitsgemäß bereitzustellen.

6. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Anlage(n) nach vorheriger Ankündigung auf eigene Kosten zu besichtigen und zu untersuchen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Der Mieter hat den Zutritt sicherzustellen.
7. Nach Ablauf der Mietzeit oder bei Zahlungsverzug von mehr als **5 Werktagen** ist der Vermieter berechtigt, die Herausgabe der Anlage(n) zu verlangen und Herausgabeansprüche gegen Dritte ggf. abtreten zu lassen und durchzusetzen.

XI. URHEBERRECHTE UND VERTRAULICHKEIT

1. An den im Zuge des Vertragsschlusses überlassenen Dokumenten (Abbildungen, Bedienungsanleitungen, AGB, Angebote, Kalkulationen) in elektronischer sowie schriftlicher Form erwirbt der Mieter ausschließlich einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte für eigene betriebliche Zwecke. Veränderung, Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt.
2. Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht öffentlich bekannten kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen im Zuge der Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

XII. NOTFALLSERVICE

1. Der Vermieter betreibt eine **Notfall-Hotline, die 24 Stunden täglich, 7 Tage die Woche** erreichbar ist. Kontaktdaten werden im Mietvertrag sowie auf **deinenotheizung.de** veröffentlicht.
2. Der Notfallservice umfasst die telefonische Erstberatung sowie die Organisation einer schnellstmöglichen Entstörung oder eines Ersatzgeräts im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Ein Anspruch des Mieters auf Entstörung innerhalb einer bestimmten Frist besteht nur, wenn dies ausdrücklich im Mietvertrag vereinbart wurde.

XIII. DATENSCHUTZ

1. Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters ausschließlich zur Erfüllung des Mietvertrags sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragsdurchführung (z. B. Logistikunternehmen, Wartungsdienstleister) oder gesetzlich erforderlich ist.
2. Der Mieter hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung gemäß DSGVO. Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind der Datenschutzerklärung des Vermieters unter **www.deinenotheizung.de/datenschutz** zu entnehmen.

XIV. ANZUWENDENDENES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG). Vertragssprache ist Deutsch.

-
2. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Hauptsitz des Vermieters in **Ludwigshafen am Rhein**.
 3. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, gilt – soweit der Mieter Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – **ausschließlich am Sitz des Vermieters in Ludwigshafen am Rhein** als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

XV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen und für beide Parteien nach Treu und Glauben zumutbar sind.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform sowie der schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.
3. Diese AGB gelten in der Fassung **Mai 2026**. Der Vermieter behält sich das Recht vor, diese AGB für zukünftige Vertragsabschlüsse anzupassen.

deinenotheizung GmbH

Geschäftsführer: Timo Andres | Sitz: Ludwigshafen am Rhein
Stand: Mai 2026.